

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	27 (1923-1924)
Heft:	1
Artikel:	Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen
Autor:	Aeschbacher, Paul
Kapitel:	I: Älteste Kunde : Rechthistorisches
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen.

Von *Paul Aeschbacher*, Biel-Täuffelen.

Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Flüssen ist ein Stück Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, das nicht immer beschränkt ist auf das Gebiet des bernischen Seelandes, sondern auch gelegentlich ausstrahlt auf die Nachbargebiete und — von 1388 an — großenteils zum Spiegelbild wird der Wirtschaftspolitik „Meiner gnädigen Herren zu Bern“.

I. Älteste Kunde. — Rechtshistorisches.

In den Urkunden erscheint der heutige Bielersee zuerst unter dem Namen *N e u r o l* - oder *N u g e r o l s e e*^{1*)} [bis zirka 1300; so benannt nach der längst untergegangenen Kirchgemeinde Nugerol oder Neurol zwischen Neuenstadt und Landeron]. Auch der Name *E r l a c h e r s e e*,² „*Lacus Erliacensis*“, kommt vor und zwar schon um 1212; dann vereinzelt *B i e l s e e*¹ (1287 und 1318); von da an aber vorherrschend bis anfangs des 19. Jahrhunderts *N i d a u e r s e e*.

Die ersten Anhaltspunkte für die Fischerei im Bielersee geben uns die stummen Zeugen aus der Pfahlbauerzeit: Die Funde, die in ganz besonderer Reichhaltigkeit dem Uferlande unseres schon damals ziemlich seichten Jurarandsees entnommen wurden.

Ein guter Kenner, Dr. Theophil Ischer, Bern, schätzte die Zahl der Pfahlbaustationen an unserem See auf über 30; naturgemäß fällt deren weitaus größter Teil auf das auffallend seichte rechte Ufer und die Insel, während das meist steilabfallende linke Seeufer nur 1 größern Pfahlbau (*Chavannes-Schaffis*) aufweist.

^{1*)} Die speziellen Quellenhinweise und Anmerkungen befinden sich, fortlaufend nummeriert, am Schlusse.

Die Bedeutung des Bielersees als bevorzugter Siedlungsort für die Pfahlbauer gebietet hier einiges Verweilen.

Der See bot vor allem Sicherheit, Wegsamkeit (Verkehrsmöglichkeit) und Nahrung für den Fischer und Jäger. Die erste Ernährungsquelle ist, wie bekannt, bei allen auf primitivster Stufe stehenden Völkern stets die Jagd und die Fischerei gewesen. Eine bedeutende Vermehrung der Ernährungsmöglichkeiten kam in der Bronzezeit durch einige Ackerbau und Viehzucht hinzu; Fischfang und Jagd aber blieben sicherlich die Hauptbeschäftigung der Männer.

Ganz allgemein müssen zur Pfahlbauzeit die Binnenseen erstaunlich fischreich gewesen sein. Der Geschichtsschreiber Herodot schreibt³ — als zeitgenössisches historisches Dokument — über den Pfahlbau der Päonier am See Prasias in Thrakien: „Mitten in dem See stehen zusammengefügte Gerüste auf hohen Pfählen, und dahin führt vom Lande nur eine einzige Brücke. Jeder hat auf dem Gerüst eine Hütte, darin er lebt und eine Falltür durch das Gerüst, die hinuntergeht in den See. Die kleinen Kinder binden sie bei einem Fuß an mit einem Seil, aus Furcht, daß sie hinunterfallen. Ihren Pferden und ihrem Lastvieh reichen sie Fische zum Futter. Deren ist eine so große Menge, daß wenn einer die Falltür aufmacht und einen leeren Korb an einem Strick hinunterläßt in den See und ihn nach kurzer Zeit wieder hinaufzieht, so ist er ganz voll Fische.“

Wir dürfen sicherlich dieses anschauliche Bild mit einigen Einschränkungen auch auf unseren See übertragen. Sein Fischreichtum zur Zeit der Pfahlbauten kann nicht bezweifelt werden. Dafür sprechen, wenn auch indirekt, die zahlreichen Funde an Fischfanggeräten; in verkohltem Zustande sind im Bielersee sogar Reste von aus Holz und Rohr verfertigten Fischereigerätschaften

(Körben, Reusen) erhalten geblieben. Weit bedeutender sind aus der Steinzeit jedoch die Funde⁴ an kleinen Netzstücken, wohlerhaltene Angeln von Hirschhorn und Eberzahn; ferner aus Hirschhorn verfertigte Harpunen, die zum Stechen großer Fische gedient haben und die wichtigen Hinweise auf die damalige Netzfischerei: die zahlreichen Schwimmklötzen und Netzbeschwerer. Eine Anzahl schöner Fundgegenstände werden später samt Angabe des Fundortes besonders erwähnt werden.

Am meisten Fischereigeräte sind erhalten geblieben aus der Bronzezeit:

Darunter überwiegen die Angeln, die in Form und Größe großenteils auffallend mit unsren heutigen Angeln übereinstimmen. In den Pfahlbauten von Mörigen sind ungefähr 200 bronzene Angeln gefunden worden,⁵ beim Pfahlbau Nidau 60 Fischangeln aus Erz. (Blösch, I. Teil, Anmerkung zu p. 8.) Interessant sind die Bronzeangeln mit Gelenken oder mit Drahtschnüren, welche das Losreißen der gefangenen Fische verhindern sollten. Harpulenartige Instrumente aus der Bronzezeit sind nicht bekannt. Dagegen sind vertreten Doppelangeln; es fehlen ihnen eigentümlicherweise die Widerhaken.

Andere wichtige, für die Fischerei sprechende Funde der Pfahlbauerzeit sind die Fischknochen, darunter besonders große Hechtenschädel, und die respektablen Fischerkähne (Einbäume), von den jüngst (Februar 1922) wieder einer bei Erlach gehoben wurde. Zwei weitere Einbäume wären leicht zu heben; der eine im ehemaligen Ländtegebiet von Latrigen, zirka 100 m vom Ufer entfernt, der andere unweit davon in einer Matte.⁶

Besondere Funde aus Pfahlbauten des Bielersees:

A. Aelteste Zeit (Stein).

Museum Schwab in Biel:

Hirschhornharpune von Latrigen. Netzteücke von verschiedenen Stationen. Zahlreiche

Netzklötzze und Netzbeschwerer aus verschiedenen Stationen des Bielersees.

Historisches Museum Bern:

Fischangel aus Horn, ohne Widerhaken, der Halm durchbohrt (Pfahlbau Lüscherz). Fischangel, aus einer Lamelle von Wildschweinhauer verfertigt. Länge 6,5 cm (Latrigen). Harpune aus Hirschhorn, beidseitig mit je zwei Widerhaken. Länge 13 cm (Pfahlbau Sutz). Harpune, Länge 15 cm (Pfahlbau Schaffis). Harpune mit je 4 Widerhaken. Länge 16 cm (Latrigen). Harpune mit drei einseitigen Widerhaken. 19,5 cm. Harpune mit 3 und 2 Widerhaken. Länge 21 cm (Sutz). Harpune mit 2 und 1 Widerhaken. Länge 7,5 cm (Schaffis). Spitze eines Fischgeres aus Hirschhorn mit 2 Widerhaken. Länge 7 cm (Schaffis). Bruchstücke eines geknoteten Netzes. Maschenweite 2,5 cm² (Vinelz).

B. Bronze- und Eisenzeit.

Museum Schwab.

Zahlreiche Bronzeangeln, worunter solche mit 4 Gelenken aus verschiedenen Stationen. Eiserne Fischgere, 3zackig (Latrigen). Dito 5zackig (Vingelz).

Aus der spätern Eisenzeit (La Tène) hat vorzüglich das Zihlbett wichtige Beweisstücke damaliger Fischerei geliefert. Darunter erwähnenswert:

Historisches Museum Bern.

1 eiserner Fischger, Länge 53 cm (Zihlbett bei Port).

Der Einzug römischer Kultur in unser Land (von 58 vor Chr. an) brachte auch eine weitere Entwicklungsstufe für die Fischerei mit. Die Römer führten bei uns ein⁷ die Fischkästen (Navicellae), die feinern Angeln und die verbesserten großen Netze (tractus, sagena, auch tragum, tragula, vrgl. Römische Privataltertümer von Hugo

Blümner). Der tractus kommt als Trachte gerade in unsrern ältesten Fischereiurkunden vor; die sagena hat sich in der Nordschweiz bis heute als „Sägi“ erhalten.

Die große Vorliebe der Römer für feine, besonders seltene Fische ist bekannt. Nicht umsonst rief der alte Cato, die Gefahr übertriebenen Aufwandes erkennend, im Senate aus: „Kein Staat kann bestehen, in welchem ein Fisch mehr gilt als ein Ochse!“⁸

Bestimmte römische Fischereifunde sind mir nicht bekannt; vielleicht kann der große späteisenzeitliche Fischger bei Port als solcher angesprochen werden. Allgemein jedoch weist gerade das Seeland und ganz besonders die Seegegend zahlreiche römische Spuren auf. Als Orte an seeländischen Gewässern, in deren Nähe einst römische Ansiedlungen gestanden haben, kommen in Betracht:⁹

A m S e e : Nugerol, Wingreis-Ligerz und Umgebung,¹⁰ Biel (bei der heutigen Ländte), Lattrigen, Mörigen, Täufelen, Hagneck, kleine Insel (Kanincheninsel); Jpsach.

A n d e r S c h ü ß : Biel (Römerquelle).

In der Z i h l - u n d A a r e g e g e n d : Port und Meinisberg, Petinesca, Gampelen. Es ist gut denkbar, daß sich der See zur Römerzeit bis gegen den Jensberg hin erstreckt hat; damit wäre die Erklärung gegeben, daß Port (portus!) dem nahen Militärstädtchen Petinesca als Hafen gedient hätte. Bei Port sind nämlich zahlreiche und schöne Funde aus römischer Zeit gemacht worden, worunter auch ein Legionärshelm.¹¹

Daß die Römer in den benachbarten Gewässern genannter Siedelungen die Fischerei ausübten, liegt auf der Hand; wie sie diese betrieben, darüber können wir uns trotz des Mangels jeglicher Kunde, ein gutes Bild machen anhand des um 370 nach Chr. entstandenen Gedichtes des Decimus Magnus Ausonius, betitelt „Mosella“, dessen

Schilderung wohl für alle damaligen römischen Gegenden
Geltung haben wird:¹²

„Doch, wo bequemer das Ufer dem Menschen gestattet
den Zugang,
„Spürt nun rings in den Tiefen der Flut ein Haufe von
Räubern
„Nach den auch tief unten am Grund, ach, übel-
geborgenen Fischen!
„Dort hebt einer empor, weit mitten im Strome,
sein triefend
„Zugnetz, schleppend im Garn, dem geknoteten,
Haufen Betrogner;
„Aber der andere hier, wo ruhigen Laufes der Fluß zieht,
„Handhabt schwimmende Netze, mit Kork-
holzpflockchen bezeichnet,
„Während, vom Felsen herab zur Tiefe sich bückend,
der dritte
„Jetzt der geschmeidigen Rute gebogene Spitze
hinabsenkt,
„Werfend die Schnur mit der Angel daran
und dem tödlichen Köder.
„Ach, und die schweifenden Schwimmer, der List
unkundig, sie beißen
„Offenen Maules hinein, und, wenn sie zu spät dann,
im Schlunde
„Hinten, die schmerzenden Risse verborgenen Eisens
verspüren,
„Künden sie selbst, bang zappelnd, es an, und dem
zuckenden Faden
„Zollet verständnisinnig der Rohrstab nickenden
Beifall.“

(Uebersetzt von Theod. Vulpinus).

Was uns an den damaligen römischen Verhältnissen
in bezug auf die heutigen Wasser- und
Fischerrechtsverhältnisse besonders inter-

essiert, das ist das römische Recht, da es noch heute für die Schweiz gerade auch in diesen Fragen seine Bedeutung in hohem Maße besitzt.¹³

Das römische Reich setzte seine Reichsgrenzen an Flüssen in doppelter Weise fest, durch Fixierung eines Streifens nach außen, gegen das nicht römische Gebiet, und nach innen durch Bezeichnung einer Zone. Bei Flüssen bezeichnet die Strömung, bei Seen der zur Zeit des niedern Wasserstandes vom Wasser bedeckte Teil der Tiefe das öffentliche Gewässer. [Die Grenze der „Hofmatten“ bei Nidau entspricht noch heute der hier bezeichneten Regel bei Seen. Gefl. Mitteilung von Kollege Paul Balmer, Großrat, Nidau.] Die Einfassung oder der Strand des Gewässers ist somit Privateigentum, so gut wie der nicht sterile Teil des Sees (Strandboden?). So gehören nach römischem Rechte grosse Flüsse und schiffbare Seen dem Staate. Die Hochsee¹⁴ ist öffentliches Eigentum, der Strand Privateigentum. —

Das römische Reich zerbricht; nördliche Völkerstämme mit geringer Kultur, aber mit urwüchsigen Kräften nehmen Besitz von unserm Land. Petinesca und mit ihm wohl auch alle übrigen römischen Siedlungen der Gegend werden in Trümmer gelegt, das Land zum großen Teil verwüstet.

Das Gebiet unseres Sees scheint zur Hauptsache mit Alamannen bevölkert worden zu sein.¹⁵ Jedoch fielen diese hier später unter burgundische Botmäßigkeit.¹⁶ In bezug auf den Fischereibetrieb hatten sich wohl gewisse Fangarten, die ehedem von Römern an unsern Gewässern eingeführt worden waren, erhalten, wie beispielsweise die Zugnetze — tragula, — Traglen = Trachten. Was das Recht anbelangt, so weist das burgundische Gesetzbuch (Lex Gundobada), entstanden um 500, keine speziellen Bestimmungen über die Fischerei auf, dagegen solche zum

Schutze der Schiffahrt, die ja mit der Fischerei in enger Wechselbeziehung steht. Es möge deshalb hier angeführt werden: Titel 94, de naviis: „Wer ein großes oder kleines Schiff stiehlt, wird um 12, bezw. um 4 Schilling gestraft; ist der Dieb ein Sklave, so werden ihm 200, resp. 100 Stockschläge appliziert.¹⁷

Die nächsten Jahrhunderte brachten die Einbeziehung beider Volksstämme, das heißt Alamannen wie Burgunder, unter den Machtbereich der Franken.

Die Freien führten in fränkischer Zeit auf ihren Fahrten Fischereigeräte mit; das Leben und Treiben in dieser Hinsicht schildert uns im „Waltharilied“ der St. Galler-Mönch Ekkehard I. (980—1060).

„Und wo im krummen Laufe ein Strom vorüberfloß,
Eintaucht er seine Angel und reiche Beut' genoß.
So kürzten sich die Tage mit Fischfang und Gejaid,
Das schafft dem Hunger Stillung, dem
Herzen Nüchternheit.“

Die Bestimmung im Reichsgesetz nach 800 des fränkischen Gesetzgebers Karl des Großen über die Bewirtschaftung der Königshöfe, wobei in einem „capitulare“ vorgeschrieben wurde, daß auf jedem Hofe Fischweiher angelegt werden, kommt für unsere Gegend nicht in Betracht.

Auch von Verfügungen der nachfolgenden (deutschen) Kaiser fällt für unsere Arbeit wenig ab; und gar nichts von denjenigen ihrer Statthalter, der Rektoren von Burgund. Immerhin interessieren uns hier die zeitgenössischen Verhältnisse auf dem benachbarten Murtensee. Im Freiheitsbrief der Stadt Murten¹⁸ — angeblich erteilt von Herzog Berchtold — besagt eine Stelle, daß den Bürgern freies Fischerrecht auf dem See zustehe; komme aber der Herr (Dominus) ins Land, so sollen die Fischer nach bester Weise fischen und den ganzen Fang abliefern, der

dann an der Hoftafel — resp. im Rathaus verzehrt werden soll (et debent in ejus curia manducare).

Ganz allgemein wissen wir, daß die deutschen Kaiser kraft ihrer Hoheitsrechte über die schiffbaren Flüsse und Seen verfügten. Diesem Umstände verdankten zahlreiche Klöster den durch k a i s e r l i c h e o d e r sonst l a n d e s-h e r r l i c h e Schenkung erworbenen Besitz der besten Fischenzen im Lande.

Schon im Jahr 817 verzeichnet das Hochstift Lausanne eine Schenkung Ludwigs des Frommen: Nämlich die Fischerei in der Zihl — Ludovicus imperator dedit piscatorium in Insolano flumine quod dicitur Tela in vico Burgilione.¹⁹ Burgilione ist unser Bürglen bei Brügg; interessant ist die Bezeichnung „Insolanom flumen“-Tela“ für die ausfließende Zihl, im Gegensatz zu der Tela maior, der sogenannten obern Zihl zwischen Neuenburger- und Bielersee.

Andere Fischenzen im See und seinen Flüssen besaßen vor allem die A b t e i E r l a c h (S t. J o h a n n), sodann auch G o t t s t a t t — dieses aber m.W. nur in der Zihl von Orpund bis Meienried²⁰ —, endlich das C l u n i a c e n s e r-stift a u f d e r I n s e l. Um 1220 erhielt die obgenannte Abtei St. Johannsen, wohl von Exo von Usenberg dem Alten, die Fischenze im See von Nugerol — usum (quoque) piscationis in lacu — von den Pappeln bis zum Flüßchen von Vilo²¹ b e i L a n d e r o n.

Um 1228 geben Graf Rudolf I. von Neuenburg-Nidau und seine Brüder der gleichen Abtei²² den früher der Kirche von Gampelen geschenkten, nun von dieser rückertauschten F i s c h f a n g und T e i c h oberhalb der Zihlbrücke gegen 6 Jucharten daselbst und 30 ♂ B e r n-m ü n z e. Man beachte nebenbei, daß 37 Jahre nach der Gründung der Stadt Bern deren Münze schon so weit Gel tung hatte. Die Kirche von Gampelen hatte den Tausch

gewünscht, weil es ihr zu beschwerlich falle, einen beständigen Wärter zu halten. (Fischräubereien?)

Im Jahre 1242 sodann verkaufte der gleiche Rudolf I. von Nidau der Abtei St. Johannsen den Fischfang zu Vanel²³ — *omnia jura que habebam in Tela majori ab ejus exitu quo profluit a lacu Novicastro usque ad alveum collateralem, ubi influit in majorem predictam Telam.*²⁴ Das Vanelgut steht heute noch, unweit des Zihlausflusses aus dem Neuenburgersee — also die teilweise Fischenze von der Zihlbrücke aufwärts bis an den Neuenburgersee. (Die dortige obere oder große Zihl hatte einen Nebenarm, genannt kleine Zihl.) 7 Jahre später kam St. Johannsen in den Besitz des ganzen dortigen Zihllaufes, indem ihm am 29. Sept. 1249 Graf Berchtold von Neuenburg seine Fischereirechte in der Zihl (Tela) vom Neuenburgersee bis zum See von Nugerol vergabte.²⁵ Das dortige Gebiet war um diese Zeit unausgeschiedener Besitz der Herren zu Nidau, Aarberg-Valangin und Neuenburg.²⁶ Da die gleiche Abtei auch noch die Landeren besaß,²⁷ so war demnach fast der gesamte Fischfang im westlichen Zipfel unseres Gebietes in ihrer Hand vereinigt.

Es ist bekannt, daß gerade in den frühmittelalterlichen Klöstern der Genuß von gewöhnlichem Fleisch verpönt war und die strengen Fastengebote auch später einzig Fischfleisch auf der Tafel duldeten; es ist daher nicht verwunderlich, daß die Gotteshäuser ganz besonders darauf bedacht waren, durch Erwerbung von Fischenzen in dieser Hinsicht jederzeit versorgt zu sein.

Die Kloster- und die Weltgeistlichen sind es deshalb auch gewesen, die in unsren burgundisch-alamannischen Landen der Fischerei zu neuem Aufschwung verhalfen durch Anlegen von Fischteichen und Einführung rationeller Fischzucht. Der Teich bei der Zihlbrücke, von dem oben die Rede war, ist durch den Leutpriester (plebanus) der Kirche in Gampelen angelegt worden.²⁷

Und nun möchten wir versuchen, auf die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse der Fischerei wieder einen Blick zu werfen. Die burgundischen und alamannischen Rechtsquellen schweigen sich in dieser Beziehung gänzlich aus, die fränkischen mit für uns belanglosen Ausnahmen.

Frühe schon machte sich im deutschen Reiche, wie im altrömischen, die Ansicht geltend, daß das Fischereirecht in fließendem, schiffbarem Wasser dem Reiche zustehe.²⁹ In bezug auf Seen und kleinere Flüsse unterschied man je nach der Lage. Unbebautes Land gehört nach allgemeiner Anschauung dem Kaiser; bebautes Land hingegen ist mit den dasselbe durchziehenden Gewässern, sofern sie nicht schiffbar sind, meist frühe schon Privateigentum.

In der Constitutio de feudis 56a hat Kaiser Friederich I. die Fischerei in schiffbaren Flüssen ausdrücklich als Regal bezeichnet.³⁰ Ursprünglich besaßen in allen nicht öffentlichen Gewässern die Grundeigentümer das Fischereirecht, in den gemeinen Marken besaßen es die Markgenossen. Doch auch hier bildete sich im Laufe der Zeit ein landesherrliches Fischereiregal aus.³¹

Aber selbst in solchen Flüssen und Seen, die unbedingt schiffbar waren, besaßen sowohl Anwohner als Reisende ein beschränktes Fischereirecht.³² Das Recht zum Fischfang, wenn auch in bedingter Weise, steht heute noch jedem Landesbewohner zu; daß dies, wenigstens in bezug auf die Uferanwohner, auch bei unserm See in früher Zeit schon der Fall war, geht hervor aus dem Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Bern vom Jahre 1486: „Und Süß so sollenn Wir von Bernn bi allen herlickeiten und Gerechtikeiten deß Nidower Sews, wie von alter har kommen ist, belibenn, also daß die von Biell darinn wie anndere Vunser (bernischen) Vischer vnd Vmbsäßen wol mogen vischenn.“³³ Des weitern: . . . „ist gesetzt und

geordnet, daß einem Jeden underthanen, allhie by dem See wonhaft, erloubt und zugelassen syn sölle, mit der Schnur oder fischruten zefischen.³⁴ Wie aber sonst die Rechtsverhältnisse an unserm See und der Zihl lagen, darüber ist unsere Untersuchung mit Ausnahme der Jurisdiktion auf wenige Andeutungen und auf den Weg der Analogie verwiesen. Bis 1375 haben sicherlich die Grafen von Neuenburg-Nidau als Landgrafen von Aarburgund das hiesige Fischereiregal an des Kaisers Statt inne gehabt.³⁵ Dabei stand ihnen die Seevogtei zu, das heißt, die Gerichtsbarkeit auf dem See, und zwar die obere und niedere. Als Inhaber des Landgrafenamtes übten sie die öffentlichen Rechte zwar im Namen des Kaisers, aber zu eigenem Nutzen.³⁶

Durch die Eroberung der Landgrafschaft Burgund am linken Aareufer (Aarburgund) und der Stadt und Herrschaft Nidau im Jahre 1388³⁷ betrachteten sich die Berner als Erben der landgräflichen Rechte und beanspruchten demnach die Gerichtsbarkeit auf dem See. Aber erst 100 Jahre später sollte hier Bern in den unbestrittenen Besitz der hohen und niedern Gerichtsbarkeit kommen:

Im Jahre 1452 entstand zwischen dem Bischof von Basel, Arnold von Rothberg, und den Bernern ein Streit betreff die Hoheitsrechte über den See.³⁸ Der Bischof führte zu Biel, in eigener Person prozedierend, aus: Zwei Städte am See, Biel und Neuenstadt, seien sein; nach der erstern sei der See immer benannt worden; die Grafen von Neuenburg-Nidau hätten sie nie gehindert, zu fischen oder fischen zu lassen. Bern dagegen stützte sich auf den Besitz von Nidau, der hohen und niedern Gerichte des Klosters auf der Insel, der halben Vogtei von St. Johannsen und von neuenburgischen Rechten; Nidauersee habe der See immer geheißen.

Luzern gab den Schiedsspruch: „Es solle Herr Bischof von Basel und die Stadt Bern den See miteinander „nutzen und nießen, mit fischen, mit ordnunge zemachen und ge- piethen zehalten, si seye gemacht oder werden noch gemacht und sollen die, so die Ordnung übertreten von beyder Theilen Ambtlüthen³⁹ gestrafft und die bußen gleich geteilt werden“.

Dem Bischof soll der Zoll zu Biel,
Bern der Zoll zu Nidau verbleiben.

Wegen des Geleitrechtes: Das „gleit uff dem Sew“ soll Bern allein verbleiben, „sider sie das gewunnen handt, sider der Zit, daß das gleit von deß ganzen Landts wegen zu Burgund zu Iren handen khommen ist“.⁴⁰ Da der Spruch aber beiden Teilen, besonders Bern nicht behagte, nahm letzteres von einer Anzahl Fischer Kund- schaft auf, die ganz zu seinen Gunsten ausfielen.

Im Jahre 1456 erfolgt eine „Läuterung“ obigen Vertrages. Die Bußenverteilung betreff der Fischenzen bleibt gleich, dagegen kommt Bern nunmehr die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über den ganzen See — jedoch aus- genommen über Fischfrevel! — zu. Vorbehalten blieben die „grächtigkeiten“ der Städte: Biel, Nidau und Neuen- stadt.

Der Bischof hatte geklagt, daß die von Bern ihren Twing und Bann über den sogenannten Funtelschleif aus- dehnen, während die Berner verlangten, daß die Grenze von dem Marchsteine in den Pfählen auf dem Graben — später stand dort die sog. „ehrige Hand“ — gegen die triefende Fluh (hinter dem Gottstatterhaus bei Vingelz) reiche.

Bern bekam hierin im Jahre 1470 Recht; das Gebiet — was zur „grächtigkeit“ der Stadt Biel gehörte — war also bis zur triefenden Fluh geschrägert; innerhalb der be- sagten Seelinie bielwärts stand dem Bischof, resp. dem Meyer von Biel, noch die niedere Gerichtsbarkeit über alle

Frevel zu (aber nur über Biel und die bischöflichen Untertanen und daß dieselben zu Biel gerichtet werden).⁴¹ [Blösch, Gesch. der Stadt Biel, Bd. I, 249.]

Mit Neuenstadt, das auch noch im Besitze bedeutender Vogteirechte über den See war, traf Bern im nächsten Jahre ein Abkommen. Am 5. Dezember 1471 erfolgte „Der frünntlich übertrag zwüschen der Statt Bern vnd den von der Nüwenstatt von der zillen vnd grantzen wegen vff dem Sew“.⁴² Neuenstadt hatte bisher die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit beansprucht und auch ausgeübt: „vff dem Nidower See von dem kalchhoffen zuo ligertz heruff biß an den Ruodowa (? Vauls de Ruz = Val de Ruz) und bis mitten Sew“, die Berner dagegen „gemeint, sie sollen allein alle Hoch vnd nider gericht vff dem Sew allenthalben haben vnd durch vnser vögt graffschafft Nidow üben vnd vertigen lassen“. Deshalb waren die zwei Parteien „dann bißher in mercklicher Irung vnd spenn geweß“.

In Anbetracht, daß Neuenstadt als Verburgrechtete Berns — seit 11. Sept. 1388 — schon manchen „getreuwen annēmen dienst“ erwiesen, willigen die Berner ein: Denen von Neuenstadt wird gegönnt, daß sie von dem Kalchofen bei Ligertz bis hinauf an den Ruodowa im vierten Teil des Sees, zwischen der Insel, Erlach und ihrem Land, die ganze niedere Gerichtsbarkeit haben sollen. Rechtsgeschichtlich interessant ist auch der dazu vorgeschriebene Modus procedendi:⁴³ Vnd ob sich begebe, das einer der vnnsernn von Bernn gegen einen andern nit der vnnsern In söllischen Zillen eynichen frefell, den kleinen gerichten zu gehoerent, begiengen, Ist dann der vnnser kleger / so sol er dem klagenden In der Nuwenstatt nachfolgen, vnd In da mit Recht fürnemen vnd fertigen. were aber der annder gegen dem oder der vnnsern cleger, so sol er denn beklagenden gen Nidow nach volgen vnd Inn da mit Recht füronemen vnd vertigen.

Vnd waß Bußen sie danen begeben, sollent dem vogt von Nidow vnd vnns zuo der Nüwenstatt gelich teilt werden und gefollgen; was aber vnnser von der Nüwenstatt oder frömd die vnnsern Herren von Bernn nit zuo gehoerent, In söllichen Zillen freffeln, den kleinen gerichten zuo gehoerent, begangen, Die sollent vnns von der Nüwenstatt zu recht vertigen zuostân vor vnnserm gericht vnd was Buoßen davon vallen, sollent vns (von Nst.) allein werden“. Desgleichen mutatis mutandis für Bern.

Es ist schon in diesem Vertrage angedeutet, daß die richterliche Exekutive über die Frevel auf dem See dem Landvogt in Nidau zugewiesen wurde. Als später, anno 1771, ein Jurisdiktionsstreit zwischen den Landvögten von Nidau und Erlach — wegen versuchten Schmuggels bei Erlach — ausbrach, wurde der Handel dem Landvogte in Nidau zugewiesen, da das ganze Gebiet des Nidauersees dem Schloß Nidau unterstellt sei.⁴⁴

Dies sei hier erwähnt, um zu zeigen, daß es historisches Werden ist, wenn auch heute noch sämtliche Seefrevel in Nidau abgeurteilt werden. — Bern war mit dem bisher Erreichten noch immer nicht zufrieden; endlich im Jahre 1487 verzichtete der Bischof von Basel auf jegliche Seehoheit.⁴⁵

Diese ganze Entwicklung ist absichtlich etwas ausführlicher behandelt: Ist sie doch ein Schulbeispiel echter Bernerzähigkeit in der Verfolgung eines fest gefaßten Ziels.

Die betreffende Stelle im Ob. Spruchbuch anno 1487⁴⁶ heißt folgendermaßen: „Vnd des ersten soellend die villgenanten Herren von Bern bi aller gerechtikeit vnd Herlichkeit des Nidower Sews v n g e h i n d e r t d e s W o r t s : wie von alter har kommen, So In demselben Vertrag (Anno 1452/1456) vnd artikel begriffen Ist, gäntzlich belibenn vnd sich v n s e r g n e d i g e r her

Hiemit derselben entzigen vnd begaben haben. Vnd sust dero von Biell vnd Irvischer halb bi Haltung der Marchen vnd panthern nach verwisung derselben Artikeln vngeendert bestan.“

Das letztere deutet an, was wir vermuteten: Daß nämlich Biel und Neuenstadt auch nach 1487 bei der niedern Gerichtsbarkeit in den kleineren Nachbargebieten verblieben. Das Regionbuch vom Jahre 1783 schweigt zwar darüber und sagt summarisch: „Zu der alten Zeit haben zu der Grafschaft Nidauw gehört: . . . 4. Der ganze Nidauwer See, soweit die Wellen schlagen.“⁴⁷ — Allein das Schloßurbar von Nidau Anno 1730⁴⁸ besagt (Bernisches Gericht): „Die Grafschaft Nidauw, dartzu der gantze See in hohen und nideren Gerichten, äußert dem kleinen Bezirk, was die Ehrenen Hand biß zu der March under der sog. triefenten Fluh für die Statt Biel, und den 4. theil des Sees . . . allein in Nideren Gerichten für die Statt Neüwenstatt . . . ausschließet.“ . . .

Eine weitere Bestätigung gibt das Bielerarchiv.⁴⁹ Marchungen auf dem See. Dortige Hoheitsrechte:

Einer Stadt Biel ist im See mit hohem und niedern Gerichten zuständig: Den Pfählen nach über die Ehrene Hand zur trieffenden Fluh.“ — Neuenstadt hat seine Rechtigkeit analog dem Vertrag von Anno 1471. Frevel in diesen Gebieten werden zu Biel gefertigt; auch wenn jemand dort ertrunken, ist die Bielerbehörde zuständig gewesen. Als der Bürgermeister Zinggenberg von Nidau in diesen „Zilen“ ertrunken ist, (wann?) so haben ihn die Bieler aus guter Nachbarschaft sogleich den Nidauern zukommen lassen. —

Rechtsverhältnisse an der Schüss.

Streitigkeiten wegen des Anrechts auf die Schüss während des Mittelalters sind mir nicht bekannt. Allein anfangs des 17. Jahrhunderts heißt es, daß zwischen Biel und Nidau seit langem Zwistigkeiten („Späne“) obgelegen hätten. Anno 1617, am 18. und 19. Oktober, finden zur Schlichtung derselben Verhandlungen zu Biel statt. Biel deponiert: Daß feststehe, daß der Lauf der Schüss von der Quelle bis zur Mündung in der Herrschaft Erguel liege; nur ein kleines Stück, von Mett bis zur Zihl, grenze an die „Grafschaft“ Nidau. Das sei kein Grund, deswegen die Hälfte der Jurisdiktion und der Fischenzen zu beanspruchen. Biel habe allezeit allein die dortigen Fischenzen genutzt und keine andern zugelassen, noch Fremden gestattet, darin zu fischen.

Nidau dagegen behauptet, beweisen zu können, daß auch sie ohne einen Eintrag in der Schüss gefischet; wo das Wappen auf der Sandbrücke zu Mett stehe, sei die Grenze beider Herrschaften; der Besitz auf die Schüss sei schon früher streitig gewesen, wie eine Schrift de anno 1566 beweise. Nidau beansprucht das Recht des Fischens von ihrem Ufer aus.

Der Vergleich kommt nicht zustande. In dieser Sache finden weitere Konferenzen statt zwischen Bischof von Basel (Biel) und Stadt Bern (Nidau) am 5. Juni, dann am 22. September 1619. Biel reicht ein „Ultimato“ ein, daß die Schüss mit allen Gerechtikeiten, wie von altersher, der Stadt Biel verbleiben möge. Als weitere Gründe gibt es an, daß im „Runß“ der Schüss ertrunkene Personen allezeit von Biel und nie auf Veranlassung der Herrschaft Nidau aus dem Wasser gezogen worden; weiter, daß Malefikanten und Gefangene stets auf dem mittägigen Bord der Schüssbrücke und nicht auf der Mitte derselben in Empfang genommen werden.

Ein Entscheid liegt wieder nicht vor. Allein die Fischereiordnung vom Jahre 1777 läßt den Schluß zu, daß sich Bern die Fischenze „In der Scheuß gegen Madretsch, von der Sandbrücke an bis in die Zihl — (weil solche Unserm Amtsmann zu Nidau gehört)“, angeeignet hat.

Biel scheint sich damit jedoch nicht abgefunden zu haben; Anno 1777 erfolgt ein Protest des Landvogts Tscharner in Nidau gegen die bielische Ansprache auf das Hoheitsrecht über die ganze Schüß.⁵⁰

Die nächste Fischereiordnung, Anno 1806, vermerkt das oben erwähnte Teilstück der Schüß als Schonung e b i e t.

Im Jahre 1559 maßten sich die bischöflichen Amtleute am Nidauersee — „Der Meyer zu Biel und der Vogt zu Schloßberg, Meyer der Nüwenstatt“ wieder die niedere Gerichtsbarkeit auf dem ganzen See an und hatten dazu „die garn Zinsen by den 8 Jahren yngezogen, die Ihnen aber nicht gehört“, sondern Bern (laut Spruchbrief von Anno 1487). Dieses ließ die bischöflichen Amtleute durch den Landvogt Hans Späti dem Spruchbriefe⁵¹ entsprechend zurechtweisen. —

Kehren wir, nach dieser Darstellung der Hoheitsverhältnisse auf dem See und der Schüß, wieder zurück zu den Fischenzen selber. Wer hatte also das Recht zum Fischfang, das heißt zu fischen oder fischen zu lassen, im See und in der Zihl?

Vorerst alle diejenigen, denen besondere Fischenzen rechtlich und vertraglich zustanden. So die Grafen von Neuenburg-Nidau, welche aber die meisten ihnen gehörenden Fischenzen an die Klöster St. Johannsen und Gottstatt verkauften oder vergaben, wie wir gesehen haben. [Die Fischereirechte in der obern Zihl (St. Johannsen) gaben später, besonders im 17. Jahrhundert, Anlaß zu lang-

wierigen Streitereien zwischen Bern und Neuenburg.] Dazu die Vergabung Anno 1212.⁵³ Die Mönche in Gottstatt scheinen in dem Besitztum, welches neben dem dortigen Fischteich noch die Fischenzen in der Zihl „von Schneebergers Haus zu Orpund bis an die Schöpfe zu Zihlwyl“⁵⁴ und allgemein von Orpund bis Meienried“ umfaßte, auch gelegentlich gestört worden zu sein, wie eine Stelle im Berner Ratsmanual am 3. Juli 1520 andeutet: „An vogt von Nidow, mit Blöschen zu verschaffen, das gotshus Gottstatt by siner vischenzen beliben zu lassen, und wo er sollichs nitt wurde tun, das verbott von im ziechen und ihn darzu inzulegen.“⁵⁵

Die Grafen von Nidau (und später der dortige Landvogt zuhanden des bernischen Fiskus) besaßen unterhalb der Schloßbrücke in Nidau ein ungemein einträgliches Fach,⁵⁶ wovon später ausführlich die Rede sein wird. Die Ausdrücke „Fach“, „Pantnersatz“ u. a. werden dabei ihre Erklärung finden.

Ein jeweiliger Amtmann (Landvogt) zu Nidau hatte den Fischfang an folgenden Orten laut Urbar:⁵⁷ die Schüß von der Zihl (Nidau-Schloßbrücke-Katzensteg) an, bis gegen der „Burgern Zihl“. Den Pantnersatz für Forellengang im Herbst — (im See beim Schloß Nidau, also wohl in der Nähe des heutigen „Steindammes“). Die Gemeinde Ipsach zinste im Schloß Nidau⁵⁸ für eine Fischenzen im Ipsachmoos jährlich 8 fl. : I p s a c h , ein Gmeind und Bur samj gändt jährlich vff St. Andreas ab dem Rohr und Vischezen an pf. 8 fl. . Weiterhin besaßen die Grafen von Kyburg laut ihrem Zinsrodel von 1261—1263 zu Brügg zwei Fischteiche,⁵⁹ deren unterer „Fach“ genannt wird; der erste trug zirka 11 fl. und das „Fach“ 10 β ein.

Der Pfarrer zu Bürglen besaß das Fischrecht in der dortigen Pfrundgießen.⁶⁰ Diese Pfrundgießen war ein Wasserruns oder Bach, der bei Brügg in die Zihl floß.

Die Städte Nidau, Biel und Neuenstadt hatten ihre besondern Fischrechte, die im Schiedsspruch vom Jahre 1456 ausdrücklich vorbehalten sind. Für Biel betraf es im besondern den Pantnersatz; er grenzte an denjenigen des Schlosses Nidau und wurde Anno 1402 und 1472 genau umschrieben. Neuenstadt erhielt 1368 vom Bischof einen Freiheitsbrief, worin ihm auch das Recht des Fischens erteilt wurde.⁶¹

Worin die speziellen Fischereirechte Nidaus bestanden, habe ich leider bis jetzt nicht ausfindig machen können.

Die Partikularen, welche auf eigenem Gut Gräben hatten, besaßen das Recht, zu ihrem Hausbrauch zu allen Zeiten des Jahres zu fischen.⁶²

Endlich lassen sich an Hand des Urkundenmaterials noch ausdrücklich erwähnte Sonderrechte feststellen für die Dörfer Twann und Ligerz:⁶³ „Und die von Ligertz und Twann sollent und mögent nit allein mit garnen und wedellen, sonders auch mit Netzen, Angeln, Rüschen oder dergleichen ringen mittlen zu ihrer Haußbrauch und nach nothurfft ordenlich und unverhindert fischen.“ Auch dürfen sie am Seeufer „bequem Löüwinen“ (mit Pfählen abbegrenzte Fischplätze) machen.

Nach Th. von Liebenau haben im See die Fischerrechte besessen: Teils die erwähnten drei Klöster, teils die benachbarten Städte und Dörfer Nidau, Ligerz, Twann, Tüscherz, Alfermee, Sutz, Latrigen, Gerolfingen, Erlach, Lüscherz, Biel, Ligerz, Landeron und Neuenstadt.⁶⁴

Die betreffenden urkundlichen Belege sind aber leider nicht genannt.

Allgemein hatte, wie früher erwähnt, jeder bischöfliche und bernische Untertan, am See wohnhaft, ein beschränktes abgabefreies Recht zum Fischen.

Die Beschränkung als abgabefreies Recht betraf zunächst die Mittel zum Fischfang, die Fischereigerätschaften. Die Angelrute und Schnur-Setzschnur, vielleicht

auch Schleppschnur — sind schon erwähnt worden. Sicherlich gehörten aber auch Reusen, Bähren, Wedelen und dergleichen „ringe“ Fanggeräte dazu. Daß dieselben abgabefrei waren, scheint mir daraus hervorzugehen, daß in den Urbarien unter „Zins der Vischern“ nur Wildgarne, Gropeillen, Traglen und Netze erwähnt sind.⁶⁵

Die zweite Beschränkung betraf die Oertlichkeit, die erlaubte Zone: Selbstredend waren die Privatfischenzen für alle übrigen Fischer gesperrt, waren also Bannbezirke, wie es heute noch viele Bäche und kleine Flüsse sind. Interessant ist nur, daß auch im See Privat-Fischenzen existiert haben müssen. [Heute sind unsere größern Seen bekanntlich auch dem Ufer nach öffentliche Gewässer.] So wurde Anno 1500 einem „Peter Trulent zu Nidauw“ durch Landvogt Uttinger daselbst das Rohr bei Nidau in dem See mit den dortigen Fischezen für 2½ Pfund jährlich verliehen.⁶⁶

Die Vergabung Hessos von Usenberg an die Abtei Erlach (St. Johannsen) ist schon erwähnt worden; hier kommt besonders in Betracht der Wortlaut: „*usum piscationis in lacu de Nuerol a populis usque ad rivum de Vilo*“, also wohl ein Uferstreifen von den Pappeln bis zum Bache Vilo. Noch deutlicher spricht eine Urkunde des Grafen von Neuenburg im Jahre 1212:⁶⁷ — eine Vergabung an das gleiche Kloster — „*piscationes, que site sunt in ripa lacus suptus cellam proxime, (wohl die damalige Kapelle bei Erlach) usque ad rivum qui Vilo influnt (!) in lacum*“. Theodor von Liebenau schließt hieraus, daß die Fischenz auf dem Bielersee wohl von einem gewissen Punkt aus frei gewesen sei, wie dies am Neuenburgersee nachweislich der Fall war.⁶⁸ Während des ganzen Mittelalters unterschied man an jedem See zwei Zonen. —

Zone I: den Uferstreifen, der an seichten Binsen), an steilabfallenden aber soweit reichte, als man mit einem Streithammer werfen konnte.⁶⁹

Der Hammer ist das geheiligte Geräte, durch dessen Wurf das Recht auf Grund und Boden, auf Wasser und Flüsse oder andere Befugnisse bestimmt werden konnte.⁷⁰ Als der Streithammer mit der Einführung der langen Speere in der Schweiz verschwand, nahm man zum Klaftermaß seine Zuflucht. Noch heute rechnen unsere Bielerseefischer durchwegs mit Klaftern. (1 Klafter = 6 Bernschuh = 1,80 m). An unserm See war am flachen rechten Ufer die Begrenzung der ersten Zone wohl bis zu den Rohren; am steil abfallenden linken Ufer dagegen scheint zuerst der Hammerwurf, hernach aber der Wurf mit einem „handvölligen“ Stein — vor Einführung des Klaftermaßes — als Abgrenzungsmittel angewendet worden zu sein.

Im Bannbrief der Herrschaft Twann vom Jahre 1426 heißt es:⁷¹ „— daß der Twing, Bahn und Herrschaft von Twann anhuobe, als hiernach stehet; zem ersten ze Funtschmann an dem grien, und gienge so vere in den Sewe, als ein Knecht mit einem handvölligem Stein gewerffen möcht“; und weiter: — „darnach den Bach ab untz in den Sew, ein Handwurff als Vorgescriben staht.“ Die Grenze des Twings in den See hinaus bezeichnete hier den Umfang der zivilrechtlich geschützten Privatfischerei der Herrschaft Twann. Diese erste Zone auf unserm See ist nirgends ausdrücklich und klar umschrieben; jedoch deutet eine Stelle in der Fischereiordnung vom Jahre 1570 darauf hin: Der Angeln halb zum Eglichen sol niemandts mit läbändiger Köder setzen, u f f d e r w y s s e u n d i n d e m t r ü c h t e n“. Diese „wyß“⁷² ist zweifellos identisch mit der Bezeichnung „weißer See“ für die erste Zone am Bodensee, am Bielersee heute „Dünne“ genannt. —

Z o n e II. Diese begann dort, wo die Seetiefe anfing; sie hieß am Bodensee, am Zürich-, Zuger- und Vierwaldstättersee „Triechter“, was der ebengenannten Stelle aus

der F. O. Anno 1570 „in den trüchten“ an unserm See entspricht. Im Jahre 1711 ist jedoch schon die Rede vom „Bergjagen“;⁷³ der „Bärg“ ist tatsächlich heute noch die Bezeichnung für die beginnende Seetiefe. Vom dem „Triechter“ oder „Berg“ an begann der sogenannte freie See, das durch keinerlei Privatfischrechte mehr eingegangte Gebiet⁷⁴ für die Garnfischer.

Zusammenfassend können wir über die Existenz zweier Zonen an unserm See sagen: Klar umschriebene Belege für dieselben fehlen allerdings; die angeführten Stellen: das Uferfischrecht zwischen Erlach und Landeron; die Fischenz beim Rohr im See bei Nidau; der Twingbeschrieb der Herrschaft Twann, sowie die Unterscheidung in „Wysse“ und „Trüchten“ lassen den sichern Schluß zu, daß sie bestanden haben. Auf die erste Zone des Sees scheint eine Stelle im R. M. 194/106 vom 2. Dezember 1521 hinzuweisen: An vogt von Nidauw, mit denen (?) zu verschaffen, nit über die zil des Sews zu faren, und welche das tund, den selben die garn zu nămen.“ — Es könnten aber auch die Grenzen gegen bielisches oder neuenstadtisches Gebiet gemeint sein.

Die Fischerordnung vom Jahre 1777 spricht von Fischern, welche „auf Gewinn und Quest“ fischen und solchen, die „für den Hausbrauch“ fischen. Diese Unterscheidung entspricht der heutigen in „Patent- oder Netz-Fischer“ und „Sportfischer“ jedoch insofern nicht, als heute jeder Sportfischer seine Beute nach Belieben verkaufen kann, währenddem das früher ausdrücklich nur Patentfischern zukam, allen andern aber „Bey Straf 10 Pfund Buß und Confiscation der Fischen“ strenge verboten war.⁷⁵

In der angeführten Fischerordnung ist „den Fischern in dem See und in der Zihl erlaubt, auf Gewinn und Quest, den übrigen Angesessenen für den Hausbrauch zu

fischen“; ausgenommen bleiben Schonplätze und Privatfischenzen.

Anno 1410 heißt es in der Fischerordnung vom 16. Oktober:⁷⁶ „Item es sol auch enhein In dem Sew mit deheinem Zug vischen, er sie denn vorhin Jar und Tag⁷⁷ bi dem Sew hußheblich gesin.“ Wie demnach die Stelle im Berner Ratsmanual vom 22. Mai 1493 zu erklären ist: An Vogt von Nidow, mit den frömbden vischern zu verschaffen, das si vischen, wie die heimschen, oder aber si pfänden,⁷⁸ darüber bleibt die Frage für mich offen.

Im Jahre 1410 setzten die Boten des Herrn von Châlons,⁷⁹ des Herrn von Neuenburg, dero von Bern, Biel und Neuenstadt eine neue Ordnung auf „wie man In dem Sewe vischen sol vnd sich mit vischende süssend halten, die vmb den Sew gesessen sind, Der do gelegen ist zwüschend Bielle, Nidow, Erlach, der Landren vnd der Nüwenstadt.“ (Strittiger Name für den See!)

In dieser Ordnung wurde unter anderm bestimmt, daß fernerhin aus keinem Hause einer mehr als einen Viertel an einem wilden Garn haben dürfe. Er soll daran selber ziehen „mit sinem libe vnd mit deheinem andern knechte; es wer denn, dz er siech wer oder Ine sust ehafftig not ankeme; doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibewt, in einem huse haben einen halben teil an einem garne“.⁸⁰

Kurz vor Einführung der Reformation und der daherigen Aufhebung der Klöster und Stifte im bernischen Gebiet, hatten Schultheiß, Kleiner und Großer Rat von Bern noch einen Streit zu entscheiden zwischen dem Kloster Gottstatt und den Gemeinden Orpund, Scheuren Schwadernau betreffend Fischezen in der dortigen Zihl. Am 3. Juni 1521 wird entschieden, daß die genannten Gemeinden mit „ringen mitteln“, nach ihrer Notdurft fischen dürfen, jedoch ist ihnen untersagt, irgend ein „Rinsel oder Vach“ zu machen.

Sie sollen nicht über die Mühle von Gottstatt hinauf fahren. Die von den Dörfern Scheuren, Orpund und Schwadernau, sollen, wenn Abt und Konvent von Gottstatt es wünschen, für diese fischen und die Fische sodann zu billigen Preisen ihnen verkaufen. Sie sollen auch mit-helfen, daß Fremde, die nicht in der „Grafschaft Nidau“ gesessen sind, nicht in der besagten Zihlstrecke fischen können. (Ob. Spr. B. Z. p. 418 ff.)

Wir kommen in die Zeit der Reformation und dann des Bauernkrieges.

Die Aufhebung der Klöster, die teilweise Umgestaltung der Ernährungsweise zeigten ihre Einwirkung auf die Fischerei, besonders in bezug auf Handel und Verkauf von Fischen. Davon soll im Abschnitt über die wirtschaftliche Seite der Fischerei ausführlicher die Rede sein. Während aber bei der Reformation im Bernbiete die rechtliche Seite der Fischerei (meines Wissens) nicht berührt wurde, spielte sie dagegen, wenn auch in untergeordneter Bedeutung, eine Rolle beim Bauernkrieg. Es sind die Zeiten Ludwigs XIV.: „Ohne meine Erlaubnis darf niemand im mittelländischen Meere die Hände waschen.“ Dieser Geist des Absolutismus begann auch in unserm Lande das Recht umzugestalten.

Nach dem ersten Aufstand im Bauernkrieg hatten sich die Untertanen Berns wie diejenigen Luzerns, Solothurns und andere mehr das Recht des freien Fischfangs sichern können. Der weitere, für sie unglückselige Verlauf des Bauernkrieges, vernichtete im Juni 1653 ihre Hoffnungen. Die Regierungen beschränkten fortan die Fischerei; betreiben sollten sie nur Personen, die im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte waren. Am 9./19. April wird in Bern bestimmt, man solle nachschlagen, ob die Leute in Aarwangen das Recht haben, ein Essen Fische zu fangen.⁸¹ Wohl mochten die neuerlichen Einschränkungen in den Fischereirechten für das Emmental, den Oberaargau und

andere bernische Landesteile als Härte, als drückendes Kennzeichen von Unfreiheit empfunden worden sein; das bernische Seeland dagegen war besser dran. Denn für seine Bewohner konnte das Verlangen der Bauern nach Fischereirechten nicht Geltung haben, weil sie solche, wie wir gesehen haben, schon in befriedigender Weise besaßen. Es lagen eben auch ganz andere Wasserverhältnisse vor: Dort die Emme, welche großenteils der Herrschaft Signau gehörte, und die vielen Forellenbäche, die wohl meist mit Privatfischenzen belegt waren; hier dagegen der See und die als schiffbare Gewässer geltenden Flüsse Zihl und Aare. Die Anwohner des Bielersees durften, sofern sie Jahr und Tag am See „hußheblich gesin“, den Fischfang ausüben.⁸² Sie teilten solche Freiheit beispielsweise mit den Anwohnern des Hallwyler- und Baldeggersees. Solche günstige Verhältnisse waren wohl gemeint, wenn die deutschen Bauern bei ihren Begehren zu Luthers Zeiten auf die Schweiz hinwiesen.⁸⁴ Ich stelle fest: Obwohl im Jahre 1653 die Bauernbewegung auch auf unsere seeländische Landbevölkerung übergegriffen hatte, und hier sogar „Landts Gemeinden“ in Merzlingen und Jens⁸⁵ analog der Bauernversammlung von Huttwil und anderswo stattgefunden haben, so werden dabei kaum fischereirechtliche Fragen zur Sprache gekommen sein.

Erwähnen wir noch eine eigentümliche Erscheinung im 18. Jahrhundert. Die Fischerei im Seeland muß gerade zu Anfang des genannten Jahrhunderts einen großen Aufschwung genommen haben und übte eine derartige Zugkraft aus, daß die Obrigkeit den Zudrang zu diesem Gewerbe einschränken mußte: Artikel 25 der Fischerordnung vom Jahre 1711⁸⁶ lautet also: „Weilen die Zahl der Fischern sowohl des Sees als der rünnenden Wassern sehr groß, und Täglich zunimet, der Landtman seine Arbeit verlasset vnd sich an das fischen henket, so ist Meiner gnädigen Herren Meinung, daß in jedem dorff

oder ohrt eine gwüsse Anzahl fischer bestimbt, von den dorffgenossen vorgeschlagen und dem Ambtsmann die Tüechtigsten verordnet werde. Allen übrigen aber verbotten seyn solle auff den fürkauff zufischen, dann sonsten bald jedweder sich dessen annehmen würde.“

Artikel 26: „Wann eines Fischers Sohn oder Bedienter, so ihme fischen helffen, diese Ordnung übertreten würde, solle der Meister darüber zu antworten haben, nit anders, als wann er selbsten widerhandlet hätte.“ Die Besprechung der verschiedenen Fischerordnungen wird Anlaß geben, das Bild der rechtlichen Verhältnisse an See und Zihl noch da und dort zu vervollständigen. Allein um die Fischerordnungen zu verstehen, wird es nötig sein, vorab die technische Seite der Fischerei etwas zu besprechen.

II. Fischereigerätschaften und Fischereibetrieb.

Die Betriebsweise der Fischer zur Pfahlbauzeit haben wir schon bei Erwähnung der betreffenden Funde angedeutet. Uns verwundert heute immer wieder die große Vollkommenheit der Angeln aus der Bronzezeit, aber ebenso, wie aus wenigen Bruchstücken geschlossen werden darf, das Vorhandensein und die Verwendung von Reusen aus Weidengeflecht (Bähren) und von Netzen. Einzelne besonders große Angeln — es betrifft dies Stücke von 8—10 cm⁸⁷ und 9—11,5 cm⁸⁸ — können nur für große Fische, wie Hecht und Wels bestimmt gewesen sein, und zwar zweifellos als sog. Setz- oder Legangel mit lebendigem Köder (kleine Fische, vielleicht auch große Würmer).

Zur Römerzeit werden die Zugnetze (tractus, tragum, tragula) eingeführt worden sein; gewiß sind die späteren Bezeichnungen Trachten, Traglen, Troglen hievon abgeleitet. Der Fischfang wurde schon zur Römerzeit als Beruf